

Merkblatt: Preisbindung im Bibliotheksgeschäft

(Stand: 10. Februar 2014)

I. Nachlässe

Das Buchpreisbindungsgesetz gewährt Buchhändlern in § 7 Abs. 2 die Möglichkeit, im Bibliotheksgeschäft Nachlässe zu gewähren. Die Voraussetzungen, nach denen derartige Nachlässe preisbindungsrechtlich zulässig sind, werden im Folgenden dargestellt.

§ 7 Abs. 2 BuchPrG lautet:

„Beim Verkauf von Büchern können wissenschaftlichen Bibliotheken, die jedem auf ihrem Gebiet wissenschaftlich Tätigen zugänglich sind, bis zu 5 Prozent, jedermann zugänglichen kommunalen Büchereien, Landesbüchereien und Schülerbüchereien sowie konfessionellen Büchereien und Truppenbüchereien der Bundeswehr und der Bundespolizei bis zu 10 Prozent Nachlass gewährt werden.“

Buchhändler können also wissenschaftlichen Bibliotheken oder den aufgeführten Büchereien Nachlässe bis zur genannten Höhe einräumen. Es handelt sich um eine **Kann-Vorschrift**, so dass – im Gegensatz zu den Nachlässen im Schulbuchgeschäft – die **Bibliotheksnachlässe nicht eingeräumt werden müssen**. In der Praxis werden Buchhändler den durch das Gesetz gewährten Spielraum aber regelmäßig ausschöpfen. Die Gewährung dieser Nachlässe ist die einzige Form der Vergünstigung, die Bibliotheken einfordern dürfen.

Bei Ausschöpfung der Obergrenzen für Nachlässe scheidet auch die Gewährung von Zugaben aus. Nicht abschließend geklärt ist bislang die Frage, ob sich die Gewährung von Bibliotheksnachlässen und die Zugabe von Waren absolut ausschließen oder ob ein Miteinan-

der möglich ist, so lange nur die wirtschaftlichen Obergrenzen des § 7 Abs. 2 BuchPrG beachtet werden. Nach Auffassung der Rechtsabteilung des Börsenvereins ist eine **Kombination von Nachlass und Zugabe** grundsätzlich **nicht erlaubt**, d.h. Bibliothek und Händler müssen sich im Regelfall für eine der beiden durch § 7 eröffneten Möglichkeiten entscheiden. Ebenso wenig ist erlaubt, dass der Buchhändler bei großen Bestellungen Freixemplare beifügt, da auch in diesem Fall die in § 7 Abs. 2 BuchPrG genannte Obergrenze überschritten würde. Auch eine **Kumulation von Sonderpreisen und Nachlässen** ist **nicht zulässig**. So darf etwa auf einen vom Verlag festgesetzten Mengenpreis nicht noch zusätzlich der Bibliotheksnachlass gewährt werden.

Die **Obergrenze für Rabatte** ist **abschließend**, so dass es etwa unzulässig wäre, mit dem Kunden zu vereinbaren, dass ihm mehr als die zulässigen 5 bzw. 10 Prozent eingeräumt werden, wenn er dafür im Gegenzug weitere Bestellungen tätigt (z.B. wenn ein Kunde die gesamte nicht preispreisgebundene Auslandsliteratur bei einem Händler bestellt und dafür einen Rabatt deswegen erhält, weil er darüber hinaus verspricht, auch die gesamte deutschsprachige preisgebundene Literatur nur bei diesem Händler zu beziehen).

Da die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Einräumung eines Nachlasses bei wissenschaftlichen Bibliotheken und den aufgeführten Büchereien unterschiedlich sind und sich auch die Höhe des höchsten zulässigen Nachlasses insoweit unterscheidet, ist **zunächst prüfen**, ob der Kunde eine **wissenschaftliche Bibliothek** oder eine der aufgeführten **Büchereien** ist. Aus-

schlaggebendes Kriterium ist insoweit allein der jeweilige Buchbestand der Bibliothek. Ist dieser überwiegend von wissenschaftlicher Literatur geprägt, handelt es sich um eine wissenschaftliche Bibliothek, stehen belletristische Bücher, Sachbücher etc. im Vordergrund, hat man die Voraussetzungen für die Gewährung eines Nachlasses an eine der im Gesetz abschließend aufgeführten Büchereien zu prüfen. Eine Gerichts- oder Verwaltungsbibliothek wird stets einen wissenschaftlich orientierten Buchbestand aufweisen, so dass ein eventuelles Verlangen nach 10% Bibliotheksnachlass bereits aus diesem Grunde abzulehnen wäre. In Frage käme allenfalls ein Nachlass in Höhe von 5%, wobei jedoch die im Folgenden beschriebenen weiteren Voraussetzungen zu beachten sind.

1. Voraussetzungen eines Nachlasses für wissenschaftliche Bibliotheken

Voraussetzung für die Gewährung eines Nachlasses an eine wissenschaftliche Bibliothek ist, dass diese **für jeden auf ihrem Gebiet wissenschaftlich Arbeitenden zugänglich** ist. Nachlassberechtigt können also auch Bibliotheken privater Träger sein. Das Erfordernis eines Mindestvermehrungsetats besteht nicht. Dennoch sind die Hürden für eine Nachlassberechtigung nach wie vor hoch:

Eine Zugänglichkeit für jeden auf dem Gebiet der Bibliothek wissenschaftlich Tätigen ist nicht bereits dann gegeben, wenn im Einzelfall Zugang zu der Bibliothek gewährt wird. Es muss vielmehr ein **subjektiver Anspruch** für jeden auf dem Gebiet der Bibliothek wissenschaftlich Tätigen bestehen, **die Bibliothek zu nutzen**. Daher darf z.B. die einen Nachlass verlangende Gerichtsbibliothek nicht nur den bei dem Gericht tätigen Richtern und dort zugelassenen Rechtsanwälten zugänglich sein, sondern muss auch jedem Rechtsreferendar, Studenten der Rechtswissenschaften etc. offen stehen. Dieser Anspruch muss in der **Benutzerordnung** der Bibliothek festgeschrieben sein. Die Bibliothek muss also **Ihrer Widmung nach** jedem auf dem Gebiet der Bibliothek wissenschaftlich Tätigen zugänglich sein. Ferner muss die Bibliothek **Öffnungszeiten** in einer Weise **bekanntmachen**, dass jeder potentiell interessierte Wissenschaftler Kenntnis von der Möglichkeit nehmen kann, dass und wann er die Bibliothek nutzen kann. Dies kann z.B. durch schriftliche Bekanntmachungen gegenüber Universitäten, Hinweise in Fachzeitschriften etc. gewährleistet werden. Die be-

stellten Bücher müssen zudem dem Bestand der Bibliothek zugeführt werden, dürfen also z.B. nicht in unzugänglichen Arbeitszimmern aufbewahrt werden. Soweit eine private Bibliothek nicht vom Gesamtvertrag der Verwertungsgesellschaften mit Bund und Ländern über die Abgeltung der Ansprüche nach § 27 Abs. 2 UrhG – Bibliothekstantieme – erfasst ist, ist sie gegenüber den Verwertungsgesellschaften meldepflichtig und muss die Bibliothekstantieme direkt an diese zahlen.

Öffentliche Bibliotheken können bei begründeten Zweifeln darauf hingewiesen werden, dass sie nach § 826 BGB sittenwidrig handeln, wenn sie ihre Vertragspartner unter Einsatz ihrer Autorität als öffentlich-rechtliche Körperschaften zu Preisbindungsverstößen veranlassen, obwohl sie wissen, dass diese damit einen Verstoß gegenüber ihren gesetzlichen Verpflichtungen begehen. Daneben können öffentlich-rechtliche Bibliotheken im Rahmen der Störerhaftung zur Rechenschaft gezogen werden, wenn sie einen Buchhändler zu einem Preisbindungsverstoß bewegen. Dies gilt auch für die Fälle, in denen z.B. eine an sich nachlassberechtigte Gerichtsbibliothek Bücher mit Nachlass erwirbt, die Bücher aber dann nicht dem Präsenz- oder Ausleihbestand der Bibliothek zuführt, sondern in nicht allgemein zugänglichen Richterbüros unterbringt.

An die Voraussetzung der Zugänglichkeit sind demnach **hohe Anforderungen** zu stellen. Ist sich ein Buchhändler nach Rückfrage bei dem Kunden nicht sicher, ob eine Bibliothek diese Voraussetzungen erfüllt, möchte er den Kunden jedoch nicht durch Nichtgewährung des Nachlasses verlieren, sollte er sich das Vorliegen der Voraussetzungen (Bibliothek der Benutzung durch jeden auf dem Gebiet wissenschaftlich Tätigen gewidmet, Öffnungszeiten, Buch für den Bestand der Präsenz- oder Ausleihbibliothek bestimmt; bei Firmen zusätzlich: Entrichtung der Bibliothekstantieme an die VG Wort) **schriftlich seitens der Bibliothek von verantwortlicher Stelle bestätigen lassen**.

2. Voraussetzungen eines Nachlasses für kommunale Büchereien etc.

Den im Gesetz aufgeführten Büchereien, die überwiegend belletristische Literatur, Sachbücher etc. zu ihrem Bestand zählen, darf der Buchhändler einen Nachlass von bis zu 10% geben. Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit eines solchen Nachlasses sind je nach Art der Bücherei unterschiedlich:

Im Falle **kommunaler Büchereien, Landesbüchereien und konfessioneller Büchereien** (bzw. solcher anderer Religionsgemeinschaften) muss eine **allgemeine Zugänglichkeit der Bücherei** gegeben sein, damit diese einen Nachlass beanspruchen können. Dies bedeutet, dass jeder Interessent einen subjektiven Anspruch haben muss, die Bücherei benutzen zu dürfen. Auch hier muss sich der Buchhändler in Zweifelsfällen nachweisen lassen, dass die Benutzerordnung eine allgemeine Zugänglichkeit vorsieht, dass der Öffentlichkeit in geeigneter Weise die Nutzungsmöglichkeit sowie Öffnungszeiten bekannt gemacht worden sind usw. In dem in der Praxis wohl häufig auftretenden Fall nachfragender Krankenhausbüchereien, die sich in konfessioneller Trägerschaft befinden, ist die Voraussetzung der allgemeinen Zugänglichkeit zu verneinen, da zu diesen Büchereien ausschließlich die Patienten Zugang haben. Auch im Falle Nachlass fordernder Justizvollzugsanstalten ist eine Nachlassberechtigung aufgrund mangelnder öffentlicher Zugänglichkeit zu verneinen.

Schülerbüchereien und **Truppenbüchereien** der Bundeswehr und der Bundespolizei dürfen generell mit einem Nachlass von bis zu 10% beliefert werden. In diesen beiden Fällen spielt das **Erfordernis einer allgemeinen Zugänglichkeit** der Bücherei ausnahmswei-

se **keine Rolle**. Es liegt in der Natur der Sache, dass diese Büchereien nicht allgemein zugänglich sind. Bei der Bestellung von Büchern für eine Schülerbücherei ist zu fordern, dass die Bestellung von der Schule ausgeht und auch die Lieferung auf Rechnung der Schule ausgeführt werden soll. Um Missbräuche zu verhindern, darf eine Bestellung von anderer Stelle (z.B. seitens eines Schulfördervereins), die angeblich für eine Schülerbücherei erfolgt, nicht mit Nachlass ausgeführt werden. In einem solchen Fall müsste also die Schule selbst auf eigene Rechnung für ihre Schülerbücherei bestellen und sich die Rechnung von dem Förderverein erstatten lassen. Lehrerbüchereien fallen nicht unter den Nachlassbestand. Die **Bücher** müssen **ausschließlich für die Schülerbücherei bestimmt** sein. Als Schülerbüchereien gelten im Übrigen nur solche Büchereien, die an **allgemeinbildenden Schulen** eingerichtet werden (vgl. § 7 Abs. 3 Satz 1 BuchPrG). Allgemeinbildender Unterricht findet etwa an Grund-, Real-, Gesamt- und Hauptschulen sowie an Gymnasien und auch an Berufsschulen statt. Büchereien an anderen Bildungseinrichtungen dürfen keinen Nachlass erhalten (z.B. Büchereien in berufsbildenden Einrichtungen oder in Kindergärten).

3. Zusammenfassung

Die wichtigsten Punkte im Bibliotheksgeschäft nochmals kurz zusammengefasst.

Der Buchbestand entscheidet, ob eine wissenschaftliche Bibliothek oder eine kommunale Bücherei etc. vorliegt. Danach richten sich dann die weiteren zu verlangenden Voraussetzungen:

Wissenschaftliche Bibliothek

- jedermann auf dem wissenschaftlichen Gebiet der Bibliothek Tätigen zugänglich
- subjektiver Anspruch auf Nutzung
- verankert in Benutzerordnung
- Bekanntgabe von Öffnungszeiten gegenüber Fachkreisen
- Bücher zur Aufnahme in den jeweiligen Bestand der Bibliothek bestimmt

- In Zweifelsfällen schriftliche Bestätigung des Vorliegens der Kriterien von verantwortlicher Stelle seitens der Bibliothek
- ➔ Nachlass bis zu 5 % möglich

Kommunale Bücherei, Landesbücherei, konfessionelle Bücherei

- jedermann zugänglich
- subjektiver Anspruch auf Nutzung
- verankert in Benutzerordnung
- Bekanntgabe von Öffnungszeiten gegenüber der Allgemeinheit
- Bücher zur Aufnahme in den jeweiligen Bestand der Bibliothek bestimmt
- In Zweifelsfällen schriftliche Bestätigung des Vorliegens der Kriterien von verantwortlicher Stelle seitens der Bibliothek
- ➔ Nachlass bis zu 10 % möglich

Schülerbüchereien und Truppenbüchereien

- keine allgemeine Zugänglichkeit nötig
- Bestellung durch die Schule und auf deren Rechnung

- Bücher zur Aufnahme in den jeweiligen Bestand der Bibliothek bestimmt
- ➔ Nachlass bis zu 10 % möglich

II. Handelsübliche und nicht handelsübliche Nebenleistungen

Bibliotheken fordern bisweilen von Buchhandlungen zusätzliche Dienstleistungen an. Der Buchhändler darf im Zusammenhang mit der Lieferung preisgebundener Bücher (auch bei Gewährung von Bibliotheksnachlass) **nur solche Serviceleistungen ohne Aufpreis erbringen, die handelsüblich sind**. Nicht handelsübliche Nebenleistungen dürfen nur gegen ein gesondertes Entgelt erbracht werden, andernfalls liegt ein Verstoß

gegen das BuchPrG vor (§ 7 Abs. 4 Nr. 4). Im geschäftlichen Verkehr mit Bibliotheken bestehen andere Usancen als etwa im Schulbuchgeschäft, so dass hier die Frage, welche Leistungen als handelsüblich bzw. nicht handelsüblich gelten, auch abweichend bewertet wird.

Nachfolgend eine Übersicht über gegenwärtig handelsübliche bzw. nicht handelsübliche Serviceleistungen im Bibliotheksgeschäft:

Handelsübliche Nebenleistungen:

- Anlieferung frei Anlieferungsstelle / auf Abruf:
Es handelt sich um einen Service, der ohne Aufpreis erbracht werden darf.
- Ansichtslieferungen:
Die im allgemeinen Buchhandel gängigen Ansichtsbestellungen von Büchern auf Kundenwunsch sind – anders als im Schulbuchgeschäft – auch im Bibliotheksgeschäft üblich. Hier werden zwischen dem Buchhändler und der Bibliothek vielfach Pläne aufgestellt, nach denen sämtliche Neuerscheinungen in einem Fachgebiet an den zuständigen Bibliothekar geschickt werden, der dann entscheidet, welche Bände die Bibliothek abnimmt.
- »Bibliografische Nachweise«:
Bibliografische Nachweise gehören zum üblichen buchhändlerischen Service und dürfen ohne Aufpreis erbracht werden. Maßgeblich sind die im Zeitpunkt der Lieferung geltenden Ladenpreise; etwaige Preisänderungen der Verlage müssen vom Buchhandel beachtet werden.
- Anbringen von Magnetstreifen / elektronischen Sicherungsetiketten oder sonstigen Etiketten:
Das kostenlose Anbringen von Magnetstreifen, elektronischen Sicherungsetiketten oder sonstigen Etiketten stellt im Bibliotheksgeschäft dann eine handelsübliche Nebenleistung dar, wenn die dafür benötigten Materialien von der Bibliothek gestellt werden und das Anbringen mit keinem nennenswerten Arbeitsaufwand verbunden ist.
- Fachliche Beratung mit entsprechendem Anschauungsmaterial vor Ort:
Es handelt sich um eine übliche Serviceleistung, die ohne Aufpreis erbracht werden darf.
- Hotline:
Die Einrichtung einer Hotline, z. B. für Einzelauskünfte, Nachbestellungen oder Reklamationen, gehört im weiteren Sinne zum buchhändlerischen Service und darf ohne Aufpreis angeboten werden. Dies gilt auch für kostenlose Hotlines (0800-Nummern).

- »Lieferung frei Haus«:
Es handelt sich um einen üblichen Service, der ohne Aufpreis erbracht werden darf.
- Literaturlisten, Zusammenstellung von:
Es handelt sich um einen üblichen Service, der ohne Aufpreis erbracht werden darf.
- »Nachbestellungen werden innerhalb von x Tagen ausgeführt«:
Es handelt sich um einen üblichen Service, der ohne Aufpreis erbracht werden darf.
- »Rücknahme beschädigter Bücher«:
Buchhandlungen müssen auf Verlangen Bücher zurücknehmen, die bei Übergabe nachweislich schadhaft waren (allgemeine Gewährleistungshaftung). Schon aus diesem Grund darf eine Bibliothek eine entsprechende Forderung aufstellen.
- Rücknahme von Verpackungen:
Es handelt sich um einen Service, der ohne Aufpreis erbracht werden darf.
- Stempel-Service:
Das Aufbringen eines Stempels (insbesondere eines Inhaberstempels) sowie eine handschriftliche Markierung (insbesondere eines Zugangsnachweises) ist im Bibliotheksgeschäft eine handelsübliche Nebenleistung, die ohne Aufpreis erbracht werden darf.
- Unterstützung der Bibliotheken bei der Ermittlung von Buchtiteln, Bestellnummern, Auflagen und Ladenpreisen:
Es handelt sich um einen üblichen Service, der ohne Aufpreis erbracht werden darf.

Nicht handelsübliche Nebenleistungen:

- »Folierung« von Büchern:
Es handelt sich um eine Nebenleistung, die **nicht handelsüblich** ist und deshalb nur gegen Aufpreis erbracht werden darf.
- Inventarisierungsarbeiten:
Die Übernahme von Inventarisierungsarbeiten, z. B. die Erstellung von Inventarlisten oder Inventaretiketten, sind **keine handelsüblichen** Nebenleistungen. Inventarisierungsarbeiten dürfen deshalb nur gegen zusätzliche Vergütung verlangt und übernommen werden.
- Rücknahme von bereits gestempelten Büchern:
Die Rücknahme von Büchern, die von der Bibliothek bestellt und mit einem Stempel versehen oder anderweitig gekennzeichnet wurden, gegen volle Gutschrift des Kaufpreises ist **nicht handelsüblich**. Der Buchhändler kann diese Exemplare weder beim Verlag remittieren noch an andere Abnehmer verkaufen. Auch die Rücknahme von Büchern, die die Bibliothek irrtümlich falsch bestellt hat, ist **nicht handelsüblich**.
Davon abzugrenzen sind Gewährleistungsfälle, etwa weil ein Buch schon bei Lieferung beschädigt war. Hier ist der Buchhändler verpflichtet, mit einem Mangel behaftete Bücher gegen Erstattung des Kaufpreises zurückzunehmen, wenn die Bibliothek dies verlangt.
- Rücknahme irrtümlich oder zu viel bestellter Bücher:
Die kostenlose Rücknahme irrtümlich oder zu viel bestellter Bücher ist **nicht handelsüblich**. Eine dahingehende vertragliche Verpflichtung der Buchhändler ist auch unzulässig, da der Buchhändler den Fehler nicht zu vertreten hat (OLG München, Beschl. v. 19.12.2007 – Verg 12/07).

- Rücknahme von Ergänzungslieferungen:

Die kostenlose Rücknahme von Ergänzungslieferungen, die nicht zu den in der Bibliothek verwendeten Auflagen passen, ist **nicht handelsüblich**. Eine entsprechende vertragliche Verpflichtung der Buchhändler wäre auch unzulässig, da der Buchhändler danach das Risiko der Rückgabe aufgrund ordnungsgemäßer Lieferung des Verlags alleine trägt (vgl. OLG München, Beschl. v. 19.12.2007 – Verg 12/07)

- Zahlungsziel:

Die Gewährung von Zahlungszielen stellt **keine handelsübliche** Nebenleistung dar. Die Einräumung von Zahlungszielen verbietet sich außerdem in Hinblick auf den Charakter fester Buchpreise als Barzahlungspreise (so ausdrücklich BGH NJW 2003, 2525 ff). Wird ein Zahlungsziel gewährt, so müsste dies gegen Vergütung erfolgen. Geduldet werden jedoch Monatsrechnungen, die im Rahmen laufender Lieferbeziehungen zur Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis vereinbart wurden.

Fragen beantworten Ihnen gerne die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte der Rechtsabteilung:

Tel.: 069/1306-314, rechtsabteilung@boev.de